

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ErlebnisZentrale (Inhaber: Roland Ziegau)

1. Auftragserteilung, Zustandekommen des Vertrages, Vorschussrechnung

- 1.1. Der Beauftragung von ErlebnisZentrale geht ein erstes schriftliches Angebot seitens ErlebnisZentrale voraus, welches dem Kunden auf Grundlage der von ihm gewünschten Leistungen kostenfrei erstellt wird.
- 1.2.1. (1) Der Vertrag über die Leistungen von ErlebnisZentrale kommt bei Annahme des gem. 1.1. unterbreiteten Angebotes zustande. Die Annahme durch den Kunden soll schriftlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Annahme erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch ErlebnisZentrale. Insbesondere sind die Anzahl der vom Kunden mitgeteilten Teilnehmer sowie der vereinbarte Zeitpunkt der Veranstaltung mit Annahme des Angebotes verbindlich. Nachträgliche Änderungen können nur noch über eine einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen.
(2) Mit Zustandekommen des Vertrages ist ErlebnisZentrale berechtigt, einen Vorschuss mindestens in Höhe der Hälfte der im Vertrag aufgeführten Kosten in Rechnung zu stellen. Der Restbetrag zuzüglich anfallender verbrauchs- sowie zeitabhängiger Leistungen wird nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 1.2.2. Änderungswünsche des Kunden bezüglich des gem. 1.1. unterbreiteten Angebotes bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch ErlebnisZentrale.

2. Leistungen von ErlebnisZentrale

ErlebnisZentrale erbringt je nach Beauftragung Leistungen unterschiedlicher Art. Insbesondere werden seitens ErlebnisZentrale folgende Leistungen erbracht:

- 2.1. Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung bzw. Begleitung besonderer (eigener) Veranstaltungen, insbesondere z.B. Crossgolfen, GPS-Wanderungen, Schneeschuhwanderungen, E-Bike-/Mountainbiketouren, Eisstockturniere, Floßbau-Workshops, Drachenbootrennen, Dartturniere etc. sowie sonstige Programmbausteine.
- 2.2. Im Falle der Organisation und Durchführung besonderer Veranstaltungen im In- und Ausland gem. Ziffer 2.1. organisiert der Kunde seine Anreise sowie etwaige Übernachtungen sowie seinen Aufenthalt stets eigenständig und eigenverantwortlich.
- 2.3. Beauftragung von Subunternehmern sowie die Vermittlung anderer (fremder) Unternehmen.
- 2.3.1. ErlebnisZentrale beauftragt zur Durchführung von Veranstaltungen nach eigenem Ermessen Subunternehmer, die zur Durchführung des Auftrages des Kunden als Erfüllungsgehilfen von ErlebnisZentrale tätig werden.
- 2.3.2. Die Leistungen von ErlebnisZentrale beschränken sich demgegenüber auf die Vermittlung anderer Unternehmen, soweit ErlebnisZentrale keine eigene Leistungsverpflichtung übernimmt und der Kunde selbst oder vertreten durch ErlebnisZentrale mit dem anderen Unternehmen einen eigenständigen Vertrag abschließt (z.B. Transfer-/ Shuttleservice, Übernachtungen usw.). In diesem Fall wird das vermittelte Unternehmen nicht als Erfüllungsgehilfe von ErlebnisZentrale tätig, sondern wird unmittelbar Vertragspartner des Kunden. Es gelten daher (neben der Handlungspauschale für vermittelnde Tätigkeiten von ErlebnisZentrale) die Preise und Vertragsbedingungen des vermittelten Unternehmens. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermittelten Leistungen auch in der Abrechnung von ErlebnisZentrale zur besseren Übersichtlichkeit separat aufgeführt sein sollten. Für den Fall beauftragter vermittelnder Tätigkeiten von ErlebnisZentrale bevollmächtigt der Kunde ErlebnisZentrale gleichzeitig zum Abschluss der gewünschten Leistungen (im Namen und auf Rechnung des Kunden).
- 2.4. Einseitige Abänderungen von Leistungen im Sinne der Ziffer 2.1. (eigene Veranstaltungen) dürfen seitens ErlebnisZentrale vorgenommen werden, soweit sie zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheit der Veranstaltung und/oder zur Erfüllung zwingender behördlicher Auflagen geboten sind und dem Kunden hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Derartige Änderungen sollen erst nach Absprache und Information des Kunden erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- 2.5. Entgelterhöhungen für Leistungen von ErlebnisZentrale aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Steigerungen von Lohn-, Lebensmittel- oder Rohstoffkosten sind zulässig, soweit die entsprechenden Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen und die Erhöhungen in einem verhältnismäßigen sowie zumutbaren Umfang erfolgen.

3. Haftung von ErlebnisZentrale

- 3.1. Haftung für eigenes Verschulden (inkl. gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen):
 - 3.1.1. Die Haftung von ErlebnisZentrale, auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - 3.1.2. Die unter 3.1.1. genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ErlebnisZentrale oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ErlebnisZentrale beruhen;
 - bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch ErlebnisZentrale einschließlich deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesem Fall beschränkt sich der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden.

- 3.1.3. Die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen erfordert gegebenenfalls persönliche Voraussetzungen der Teilnehmer (z.B. Alter; Gesundheitszustand; gültige Fahrerlaubnis; Schwimmen bei Veranstaltungen mit Booten oder Flößen etc.), für deren Erfüllung der Kunde bzw. die Teilnehmer selbst verantwortlich sind. Auf das Bestehen besonderer Voraussetzungen bei speziellen Veranstaltungen weist ErlebnisZentrale gesondert hin, soweit sich diese nicht bereits aus der Natur der Sache ergeben (z.B. Gefahr verborgener Hindernisse bei Wintersportveranstaltungen im freien Gelände; Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bei Teilnahme an Rallyes; keine Teilnahme an Outdoor-Events im alkoholisierten Zustand bzw. unter Einfluss von Drogen; Fähigkeit zum Schwimmen etc.).
- 3.1.4. (1) Veranstaltungen werden grundsätzlich bei allen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn seitens ErlebnisZentrale darauf hingewiesen wurde, dass die Durchführung von bestimmten Witterungsbedingungen abhängig ist. In diesem Fall hat der Kunde im Vorfeld sowie am Tag der Veranstaltung die Witterungsverhältnisse und die damit verbundene Frage der Durchführbarkeit der Veranstaltung bei ErlebnisZentrale oder dem vermittelten Unternehmen selbst zu erfragen.
- (2) Bei witterungsbedingter Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmer (z.B. orkanartiger Sturm; sonstige Fälle höherer Gewalt) ist ErlebnisZentrale zur zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung sowie zur Absage nichtdurchführbarer Leistungen der Veranstaltung berechtigt. Eine Haftung für die jeweilige Nichtdurchführbarkeit aufgrund höherer Gewalt wird seitens ErlebnisZentrale nicht übernommen.
- 3.1.5. ErlebnisZentrale haftet nicht im Falle der Nichtdurchführbarkeit von Kundenveranstaltungen wegen höherer Gewalt (hierunter fallen u.a. Unwetter, Kriege, Revolution, Vertreibung, Hyperinflation, Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien sowie pandemiebedingte rechtliche Einschränkungen). ErlebnisZentrale empfiehlt dem Kunden insoweit den eigenständigen Abschluss einer Versicherung zu diesen Risiken.
- 3.2. Haftung für fremdes Verschulden bei (der Vermittlung von) Leistungen Dritter:
- 3.2.1. Soweit sich die Leistungen von ErlebnisZentrale auf die Vermittlung anderer Unternehmen beschränken (vgl. 2.3.2.), haftet ErlebnisZentrale weder für den Erfolg der Vermittlung (also das Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem vermittelten Unternehmen) noch für die ordnungsgemäße Erbringung der vermittelten Leistungen durch das vermittelte Unternehmen, sondern haftet ausschließlich für die sorgfältige Auswahl des vermittelten Unternehmens.
- 3.2.2. Die Regelungen unter 3.1. gelten bezüglich der Haftung von ErlebnisZentrale für die sorgfältige Auswahl des vermittelten Unternehmens (Ziffer 3.2.1.) entsprechend.
- 3.3. Wird ein zur Durchführung der Veranstaltung hinzugezogenes Unternehmen nicht vermittelt, sondern als Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfe von ErlebnisZentrale tätig (vgl. 2.3.1.), gelten die Vorschriften zu Ziffer 3.1. unmittelbar.
- 4. Haftung des Kunden für überlassene Ausrüstung**
- Soweit ErlebnisZentrale dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung Ausrüstung (z.B. E-Bikes, E-Boote etc.) überlässt, gilt Folgendes:
- 4.1. Die Einstellung der Ausrüstung erfolgt individuell nach Angaben des Kunden zu Können, Gewicht, Alter, Geschlecht und den äußeren Bedingungen. Bei Übergabe der Ausrüstung ist der Kunde verpflichtet, die Ausrüstung auf den gebrauchstüchtigen Zustand zu kontrollieren. Mängel und/oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
- 4.2. Während der Überlassung trägt der Kunde die vollständige Verantwortung für die Ausrüstung und haftet für Schäden sowie im Falle des Verlusts und zufälligen Untergangs, es sei denn der Kunde hat den Schaden oder den Verlust nicht zu vertreten. Die Weitergabe an dritte Personen ist nicht gestattet, der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung durch ErlebnisZentrale nicht befugt, die Ausrüstung selbst oder durch Dritte reparieren zu lassen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Ausrüstung so verwahrt wird, dass eine Verwechslung oder ein Diebstahl verhindert wird. Zu diesem Zweck ist die überlassene Ausrüstung (insbesondere Fahrräder und E-Bikes) nur einzeln und voneinander getrennt abzustellen und abzusperrern. Während der Nacht ist die Ausrüstung in einem abgeschlossenen Raum oder in einem versperrten Kraftfahrzeug zu verwahren.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, überlassene Ausrüstung rechtzeitig zum Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. § 545 BGB findet keine Anwendung. Setzt der Kunde den Gebrauch der Ausrüstung nach Ablauf der Vertragslaufzeit fort, so gilt die Zeit zur Überlassung der Ausrüstung nicht als verlängert.
- 5. Vertragsbeendigung (Kündigung, Stornierung, Rücktritt) durch den Kunden**
- 5.1. Im Falle der Kündigung, Stornierung oder des Rücktritts des Vertrages oder einzelner (vom übrigen Vertrag abtrennbarer) Bestandteile des Vertrages durch den Kunden (nachfolgend: „Vertragsbeendigung“) aus Gründen, die ErlebnisZentrale nicht zu vertreten hat (auf Ziffer 3.1.5. wird insoweit ausdrücklich hingewiesen), ist der Kunde zum Schadensersatz je nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Vertragsbeendigungserklärung bei ErlebnisZentrale anteilig zur vereinbarten Vergütung wie folgt verpflichtet (ausgenommen sind bereits erbrachte organisatorische Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von anderen Unternehmen gem. Ziffern 2.3.2.):
- 5.1.1. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 5 Tage vor der Veranstaltung: **90 % der vereinbarten Vergütung** für die unberechtigt stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).
- 5.1.2. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Tage bis 6 Tage vor der Veranstaltung: **80 % der vereinbarten Vergütung** für die unberechtigt stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).
- 5.1.3. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bis 16 Tage vor der Veranstaltung: **50 % der vereinbarten Vergütung** für die unberechtigt stornierte(n) Leistung(en) (Pauschale).
- 5.1.4. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen bis vier Wochen und einem Tag vor der Veranstaltung: **30 % der vereinbarten Vergütung** für die unberechtigt stornierte(n) Leistung(en) (Pauschale).
- 5.1.5. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung zu einem Zeitpunkt von länger als acht Wochen vor der Veranstaltung: **15 % der vereinbarten Vergütung** für die unberechtigt stornierte(n) Leistung(en) (Pauschale).
- 5.2. In den Fällen der Ziffern 5.1.1. bis 5.1.5.
- bleibt dem Kunden der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass ErlebnisZentrale ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die jeweilige Pauschale ist.

- bleibt es ErlebnisZentrale ausdrücklich vorbehalten, einen höheren Schaden als die jeweilige Pauschale sowie weitere Schadenspositionen außerhalb des typischerweise entstehenden Schadens nachzuweisen und geltend zu machen.

5.3. Von ErlebnisZentrale im Zeitpunkt der Vertragsbeendigungserklärung bereits erbrachte Leistungen (konzeptionellen Leistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von anderen Unternehmen gem. Ziffer 2.3.2.) sind entsprechend dem angefallenen zeitlichen Aufwand **in der Höhe des jeweils vereinbarten Honorars** zu vergüten.

6. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Kunden mit Forderungen gegen Ansprüche von ErlebnisZentrale ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden oder die aufzurechnende Forderung des Kunden ist mit der aufgerechneten Forderung von ErlebnisZentrale synallagmatisch verknüpft.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

7.1. Auf die zwischen ErlebnisZentrale und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen findet (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) deutsches Recht Anwendung.

7.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort für Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von ErlebnisZentrale. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von ErlebnisZentrale ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.3. Den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Absprachen liegen die schriftlichen Erklärungen der Parteien zugrunde. Diese stellen eine Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der getroffenen Vereinbarungen auf. Den Parteien bleibt der Nachweis abweichender und vorrangiger mündlicher Absprachen ausdrücklich vorbehalten.